



### **TP 3: Aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Betreuervergütung**

Hartmut Guhling; Moderation: Volker Lipp

1. Die Pauschalvergütung von Berufsbetreuern ist ein verfassungsgemäßes, auf einer Mischkalkulation basierendes Vergütungssystem zur einfachen und streitvermeidenden Abrechnung der Betreuervergütung, das zwangsläufig dazu führt, dass die gesetzlich festgelegte Vergütung in einzelnen Fällen nicht leistungsäquivalent ist, Berufsbetreuern insgesamt aber eine auskömmliche Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt.
2. Der Anspruch auf die pauschale Vergütung besteht für den gesamten Zeitraum der angeordneten Betreuung, unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Anordnung und bis zum Tod des Betroffenen bzw. bis zur gerichtlichen Aufhebung oder - bei einstweiliger Anordnung - dem Zeitablauf der Betreuung.
3. Es unterliegt der wertenden Betrachtungsweise des Tatrichters, ob ein Berufsbetreuer im Einzelfall die Voraussetzungen für eine erhöhte Vergütung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VBVG erfüllt. Die Vorschrift knüpft als Quelle für den Erwerb von vergütungserhöhenden besonderen Kenntnissen ausschließlich an den typisierten Ausbildungsgang an. Ein erhöhter Stundensatz ist nur gerechtfertigt, wenn die Ausbildung in ihrem Kernbereich auf die Vermittlung betreuungsrelevanter Kenntnisse ausgerichtet ist. Es besteht kein Vertrauensschutz des Betreuers wegen vorangegangener Bewilligung eines höheren Stundensatzes.
4. Die Betreuervergütung beruht auf einem vom tatsächlichen Aufwand im konkreten Fall unabhängigen Vergütungssystem. Die in § 5 VBVG festgelegten Stundenansätze stehen von Beginn des Betreuungsverfahrens an fest. Den im Einzelfall nicht vergüteten Zeitaufwand kann der Berufsbetreuer nach dem Konzept der Mischkalkulation durch die weiteren übernommenen Betreuungen kompensieren.
5. Alle grundlegenden Rechtsfragen zur Höhe der Betreuervergütung sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt.

Hartmut Guhling